

VII.

Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters.

Von

Hubert Ermisch.



Die hohe Wichtigkeit, welche die sogenannten Stadtbücher nicht bloß für die städtische Geschichte im engeren Sinne, sondern auch für allgemeinere Fragen der Rechtsgeschichte besitzen, ist längst anerkannt; namentlich war es die grundlegende Abhandlung von G. Homeyer¹⁾, noch immer das Beste, was über diesen Gegenstand geschrieben worden ist, welche zu einer sorgfältigeren Würdigung und eingehenderen Bearbeitung dieser Gattung von Quellen die Anregung gab. Das „Verzeichnis von Stadtbüchern“, das Homeyer a. a. O. S. 17 fg. gegeben hat, läßt sich gegenwärtig schon erheblich vermehren. So liegen, um nur einiges anzuführen, aus den Rheinlanden die ältesten Zeugnisse der Stadtbuchführung vor: der Rotulus der Stadt Andernach [1173—1256]²⁾, die ersten Hefte einer groß angelegten Publikation der Kölner Schreinsurkunden³⁾. Aus dem Gebiete des Lübischen Rechtes

¹⁾ G. Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg. (Aus den Abhandlungen der Kgl. Akad. d. Wissensch.) Berlin 1860.

²⁾ R. Hoeniger, Der Rotulus der Stadt Andernach, in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein. Heft 42 (Köln 1884) S. 1 fg.

³⁾ R. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Bd. I. Bonn 1884—1888. (Publikationen der Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde I). Vergl. auch desselben: Judenschreibbuch der Laurentiuspfarre zu Köln Bd. I, Berlin 1888 (Quellen zur Gesch. der Juden in Deutschland Bd. I).